-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.08.2000

3. Instanz

Datum	20.06.2001

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung, daÃ die Beklagte verpflichtet war, die das gezahlte Konkursausfallgeld (Kaug) Ã¼bersteigende steuerliche Bruttorestlohnforderung zur Konkurstabelle anzumelden bzw die Forderung an ihn zurÃ¼ckzuÃ¼bertragen.

Der KlÃ¤ger war Arbeitnehmer der C. GmbH & Co. KG, Ã¼ber deren VermÃ¶gen am 1. Februar 1996 das Konkursverfahren erÃ¶ffnet wurde. Der KlÃ¤ger beantragte am 6. Februar 1996 Kaug fÃ¼r die LohnabrechnungszeitrÃ¤ume November 1995 bis Januar 1996. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger Kaug unter Zugrundelegung des ausstehenden Nettolohnes in HÃ¶he von 15.053,97 DM.

Der KlÃ¤ger machte fÃ¼r die Monate November 1995 bis Januar 1996 einen Anspruch auf Auszahlung der in den Lohnabrechnungen aufgefÃ¼hrten Lohnsteuer und SolidaritÃ¤tszuschlÃ¤ge zunÃ¤chst gegenÃ¼ber dem Konkursverwalter vor den Gerichten fÃ¼r Arbeitssachen geltend. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) fÃ¼hrte in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils vom 11. Februar 1998 â 5 AZR 159/97 â aus, die VergÃ¼tungsansprÃ¼che fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1995 bis zum 31. Januar 1996 seien gemÃ¤Ã Â§ 141m Abs 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) mit Stellung des Antrags auf Kaug auf die Bundesanstalt (BA) Ã¼bergegangen. Der dem ausgewiesenen Steueranteil entsprechende Teil des Bruttolohnes gehe durch die Stellung des Antrages auf Kaug nicht unter. Der ForderungsÃ¼bergang nach Â§ 141m AFG erfasse auch den als Lohnsteuer abzufÃ¼hrenden Teil des Bruttolohnes. Gegen eine BeschrÃ¤nkung des ForderungsÃ¼bergangs "bis zur HÃ¶he der erbrachten Sozialleistungen" spreche die Gesetzesgeschichte. Eine entsprechende Heranziehung des Â§ 115 Abs 1 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) scheide aus, da die HÃ¶he der Ã¼bergegangenen AnsprÃ¼che â zunÃ¤chst â unklar bleibe. Die Auffassung des KlÃ¤gers fÃ¼hre weiter dazu, daÃ es hinsichtlich des Bruttolohnanspruches des Arbeitnehmers nach dem Antrag auf Kaug drei Anspruchsinhaber gÃ¤be, nÃ¤mlich die BA in HÃ¶he des Nettoarbeitsentgelts, die Einzugsstelle in HÃ¶he der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge (Â§ 141n AFG) und den Arbeitnehmer in HÃ¶he der Lohnsteuer. Entscheidend gegen die Auffassung des KlÃ¤gers spreche Sinn und Zweck der Â§Â§ 141a ff AFG. Der Arbeitnehmer werde durch das Kaug so gestellt, als habe der Arbeitgeber den VergÃ¼tungsanspruch voll befriedigt. FÃ¼hre die steuerliche Situation einzelner Arbeitnehmer zu wirtschaftlichen Nachteilen infolge entgangener Lohnsteuererstattungen, so sei dies hinzunehmen. Das Begehren des KlÃ¤gers laufe darauf hinaus, daÃ er mehr erhalte, als ihm ohne den Konkurs zustÃ¼nde: Das Kaug in HÃ¶he seines Nettoverdienstes und darÃ¼ber hinaus den auf den Bruttolohn entfallenden Steueranteil. Allerdings gehe die auf Abschnitt 4 Abs 2 der Lohnsteuerrichtlinie 1996 beruhende Praxis der Finanz- und ArbeitsÃ¤mter dahin, daÃ der Differenzbetrag zwischen Brutto- und Nettoentgelt nicht gegen den Konkursverwalter geltend gemacht werde. Diese Praxis sei rechtswidrig. Daraus lasse sich aber nicht herleiten, daÃ der Anspruch auf den Steueranteil dem Arbeitnehmer zustehe.

Daraufhin forderte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16. Februar 1998 die Beklagte auf, entweder umgehend den vollen Bruttolohnanspruch nachtrÃ¤glich zur Konkurstabelle anzumelden und bei Zahlung einen Ausgleich vorzunehmen. Alternativ dazu mÃ¼sse die Beklagte den Teil des Ã¼bergegangenen Anspruchs, der dem Lohnsteueranteil entspreche, an ihn abtreten, damit er selbst die Anmeldung zur Konkurstabelle vornehmen kÃ¶nne.

Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1998 (Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1998) mit der BegrÃ¼ndung ab, die Arbeitsentgeltansprüche seien nur in dem Umfang, in dem auch Kaug gezahlt worden sei, auf sie Ã¼bergegangen. Den AusfÃ¼hrungen des BAG werde nicht gefolgt. Da die BA nicht Inhaberin des vollen Bruttolohnanspruches sei, komme insoweit eine Anmeldung zur Konkurstabelle oder eine entsprechende

RÃ¼ckabtretung nicht in Betracht.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 8. Januar 1999 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, das Urteil des BAG kÃ¶nne die fehlende Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch nicht ersetzen. Entgegen der Auffassung des BAG sei Â§ 141m AFG dahingehend auszulegen, daÃ Arbeitsentgeltansprüche nur in dem Umfang, in dem auch Kaug gezahlt werde, auf die BA Ã¼bergingen. Nur so sei eine Ãbersicherung und die Gefahr der Bereicherung der BA zu vermeiden.

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, das Konkursverfahren sei inzwischen nach der SchluÃverteilung eingestellt worden. Er verfolgt sein Klagebegehren nunmehr im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 31. August 2000). Es hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden ausgefÃ¼hrt: Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei zulÃ¤ssig, weil der KlÃ¤ger nachvollziehbar vorgetragen habe, gegen die Beklagte zivilrechtlich Schadenersatz geltend machen zu wollen. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, daÃ dieses Begehren ohne weiteres erkennbar und offensichtlich aussichtslos sei. Die angefochtenen Bescheide seien jedoch rechtmÃ¤Ãig, denn der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Meldung des Differenzbetrages von 7.040,42 DM zur Konkurstabelle oder auf Ãbertragung dieser Forderung an sich. Da der Kaug-Berechtigte gegen die Beklagte nur Anspruch auf Sicherung des Nettoarbeitsentgelts aus der Kaug-Versicherung habe und dieses nach Â§ 3 Nr 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei sei, bleibe sein Restarbeitsentgeltanspruch gegenÃ¼ber dem ehemaligen Arbeitgeber bestehen. Dem Urteil des BAG vom 11. Februar 1998 kÃ¶nne hinsichtlich der Beurteilung des ForderungsÃ¼bergangs gemÃ¤Ã Â§ 141m Abs 1 AFG nicht zugestimmt werden. Aufgrund dieser Entscheidung stehe zwar rechtskrÃ¤ftig fest, daÃ der KlÃ¤ger nach Inanspruchnahme von Kaug keinen Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem steuerlichen Netto- und dem Bruttolohn gegen den Konkursverwalter habe. Die Rechtskraftwirkung erstrecke sich aber nicht darauf, daÃ der als Lohnsteuer abzufÃ¼hrende Teil des Bruttolohnes gemÃ¤Ã Â§ 141m Abs 1 AFG auf die BA Ã¼bergegangen sei.

Der KlÃ¤ger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, die AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt, die nach Â§ 141m AFG den Anspruch auf Kaug begrÃ¼ndeten, seien die BruttolohnansprÃ¼che. DaÃ der Gesetzgeber mit dieser Regelung bewirkt habe, daÃ ein hÃ¶herer Anspruch auf die BA Ã¼bergehe, als es ihrer eigenen Zahlung an den Arbeitnehmer entspreche, sei Rechtsfolge des Gesetzes, kÃ¶nne den Tatbestand aber nicht Ã¤ndern. Da der Gesetzgeber andererseits durch die Bestimmung der Kaug-Versicherung den Arbeitnehmer besser und nicht schlechter stellen und weder den Konkursverwalter noch die BA habe bereichern wollen, kÃ¶nne nur nach allgemeinen Rechtsprinzipien erkannt werden, daÃ die BA verpflichtet sei, den Ã¼berschieÃenden Teil entweder zur Konkurstabelle anzumelden und auf Rechnung des Arbeitnehmers einzuziehen oder aber diesen Anspruch zurÃ¼ckzuÃ¼bertragen, damit der Arbeitnehmer den Restlohnanspruch selbst verfolgen kÃ¶nne. Sollte das Bundessozialgericht (BSG)

der Auslegung des Â§ 141m Abs 1 AFG durch das BAG nicht folgen, so mÃ¼sse der Gemeinsame Senat der Obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes angerufen werden, um diese Frage endgÃ¼ltig zu entscheiden.

Hilfsweise werde die Auffassung vertreten, daÃ die Beklagte auch dann verpflichtet gewesen sei, entweder den Differenzbetrag zur Konkurstabelle anzumelden oder den Anspruch an ihn, den KlÃ¤ger, zurÃ¼ckabzutreten, wenn nicht der volle Bruttolohnanspruch auf die BA Ã¼bergegangen wÃ¤re. Insoweit sei mÃ¶glicherweise die Anmeldung oder RÃ¼ckabtretung ins Leere gegangen, sie hÃ¤tte ihn aber jedenfalls in die Lage versetzt, auch auf der Grundlage der vom Konkursverwalter vertretenen Rechtsauffassung die AnsprÃ¼che weiterzuverfolgen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 8. Januar 1999 zu Ã¤ndern und festzustellen, daÃ der Bescheid der Beklagten vom 17. MÃ¤rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 1998 rechtswidrig und die Beklagte verpflichtet war, entweder die Restlohnforderung in HÃ¶he von 7.040,43 DM zur Konkurstabelle anzumelden oder die entsprechende Forderung an ihn zurÃ¼ckzuÃ¼bertragen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet; die Entscheidung des LSG beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung.

Zutreffend wehrt sich der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 1998 nur noch im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage. Das ursprÃ¼nglich mit der Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) verfolgte Klagebegehren hat sich wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens infolge der DurchfÃ¼hrung der SchluÃverteilung (Â§ 161 Konkursordnung) erledigt. Der Fortsetzungsfeststellungsantrag ist statthaft, da Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG entsprechend auch im Falle der nachtrÃ¤glichen Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens anzuwenden ist (BSGE 42, 212, 216 = SozR 1500 Â§ 131 Nr 3).

Das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten

Verwaltungsaktes folgt hier daraus, daß der vom Kläger in Aussicht genommene Amtshaftungsprozeß nicht offensichtlich aussichtslos ist. Bei der Prüfung einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit darf die Erfolgsaussicht des Haftungsprozesses nicht schlechthin vorab gewürdigt und somit der vor den Zivilgerichten zu führende Prozeß auch in den von der Feststellung der Rechtswidrigkeit unabhängigen Voraussetzungen gleichsam vorweggenommen werden. Offenbar aussichtslos ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung nur, wenn eine nicht ins einzelne gehende Prüfung ergibt, daß der behauptete Schadenersatzanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt bestehen kann (BSG SozR 3-4100 § 19 Nr 4; BVerwG NJW 1988, 826 f). Ein Schaden des Klägers ist nicht wegen Unzulänglichkeit der Konkursmasse von vornherein ausgeschlossen; denn nach Mitteilung des Beklagten hat der Konkursverwalter die Masseforderungen voll und die bevorrechtigten Konkursforderungen, ua die Forderungen nach § 141m AFG, mit einer Quote von 35,41 vH befriedigt.

Das LSG hat zu Recht entschieden, daß die Fortsetzungsfeststellungsklage unbegründet ist.

Der vom Kläger geltend gemachte Betrag in Höhe von 7.040,43 DM entspricht nach seinen Angaben dem auf den Bruttolohn entfallenden Lohnsteueranteil sowie dem Solidaritätszuschlag (für den Zeitraum November und Dezember 1995 insgesamt 5.586,93 DM und für den Monat Januar 1996 1.584,01 DM). Ob die Berechnung des Klägers zum fiktiven Lohnsteuerabzug, die von den Angaben in der "Verdienstbescheinigung für Konkursausfallgeld" geringfügig abweicht, zutrifft, bedarf keiner Entscheidung, denn dem Kläger steht der Anspruch bereits dem Grunde nach nicht zu.

Der Senat folgt dem BAG (BAGE 48, 229 = AP Nr 15 zu § 611 BGB Lohnanspruch; AP Nr 19 zu § 611 BGB Lohnanspruch) darin, daß der Bruttolohnanspruch des Arbeitnehmers durch den Konkurs des Arbeitgebers nicht berührt wird. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Bruttolohnvereinbarung getroffen, so schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den vollen Bruttobetrag, der auch vom Arbeitnehmer eingeklagt werden kann (BGH AP Nr 13 zu § 611 BGB; BAG AP Nr 27 zu § 123 BGB). In dem Bruttoarbeitslohn sind die Lohnsteuer, ggf die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, für dessen Festsetzung und Erhebung die Vorschriften des EStG Anwendung finden, sowie die Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten. Die Lohnsteuer ist eine Steuerschuld des Arbeitnehmers (§ 38 Abs 2 Satz 1 EStG). Der Arbeitgeber ist allerdings insoweit in das Besteuerungsverfahren einbezogen, als er ua die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten (§ 38 Abs 3 Satz 1 EStG) und an das Finanzamt abzuführen hat (§ 41a Abs 1 EStG). Der Eintritt von Zahlungsunfähigkeit beim Arbeitgeber ist für die Entstehung der Steuerschuld nur insoweit von Bedeutung, als die Lohnsteuer nach § 38 Abs 2 Satz 2 EStG erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Eine gesetzliche Regelung, die anknüpfend an den Konkurs des Arbeitgebers in den Bestand der Bruttolohnforderung eingreift, existiert hingegen nicht.

Der auf den Bruttolohn entfallende (fiktive) Steueranteil geht auch durch die Stellung des Antrages auf Kaug nicht unter. Zutreffend hat das BAG hierzu ausgefÃ¼hrt, daÃ sich eine derartige Rechtsfolge auch nicht daraus herleiten lÃ¤Ãt, daÃ das Kaug gemÃ¤Ã Â§ 3 Nr 2 EStG steuerfrei ist, denn das Kaug ist eine Entgeltersatzleistung und keine Leistung auf das Arbeitsentgelt (BAGE 48, 229 = AP Nr 15 zu Â§ 611 BGB; BAG AP Nr 19 zu Â§ 611 BGB Lohnanspruch).

Der Senat folgt der im Urteil des BAG vom 11. Februar 1998 vertretenen Auffassung auch insoweit, als ausgefÃ¼hrt worden ist, der "Lohnsteueranteil" am Bruttoarbeitslohn gehe auf die BA Ã¼ber (BAG AP Nr 19 zu Â§ 611 BGB Lohnanspruch). Grundlage fÃ¼r den AnspruchsÃ¼bergang ist Â§ 141m AFG. Nach dieser Vorschrift gehen die AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Kaug begrÃ¼nden, abweichend von Â§ 115 SGB X bereits mit Stellung des Antrages auf Kaug auf die BA Ã¼ber. Diese Auslegung des Â§ 141m AFG wird â wie das BAG im einzelnen zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â durch die Entstehungsgeschichte sowie die Gesetzessystematik gestÃ¼tzt, denn trotz der Schaffung einer allgemeinen Regelung betreffend den Ãbergang von AnsprÃ¼chen gegen den Arbeitgeber (Â§ 115 SGB X) durch das Sozialgesetzbuch â Zusammenarbeit der LeistungstrÃ¤ger und ihre Zusammenarbeit mit Dritten â vom 4. November 1982 (BGBl I 1450) blieb Â§ 141m AFG unberÃ¼hrt. Es wurde lediglich der klarstellende Zusatz zum abweichenden Zeitpunkt des AnspruchsÃ¼bergangs eingefÃ¼gt.

Der abweichende Zeitpunkt des AnspruchsÃ¼bergangs in Â§ 115 SGB X einerseits und in Â§ 141m AFG andererseits wirkt sich auch auf den Umfang des ForderungsÃ¼bergangs aus. Da der AnspruchsÃ¼bergang nach Â§ 115 SGB X sich erst mit Erfolg der Zahlung der Sozialleistung an den Arbeitnehmer vollzieht, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den LeistungstrÃ¤ger nach ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Regelung "bis zur HÃ¶he der erbrachten Sozialleistung Ã¼ber". Da die HÃ¶he der erbrachten Leistung in den FÃ¤llen des Â§ 115 SGB X genau fixiert werden kann, entspricht es der Billigkeit, auch den AnspruchsÃ¼bergang auf den Betrag in HÃ¶he der erbrachten Sozialleistung zu begrenzen. Aus diesem Grunde nimmt auch nur das Nettoarbeitsentgelt am AnspruchsÃ¼bergang teil (vgl BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 6; Kater in: Kasseler Kommentar, Â§ 115 SGB X Rz 18 f), wÃ¤hrend der Arbeitgeber (Konkursverwalter) verpflichtet bleibt, die Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzufÃ¼hren (BFHE 171, 70, 73; 171, 547, 551; BAG AP Nr 11 zu Â§ 117 AFG), soweit kein Fall der Steuerfreiheit nach Â§ 3 Nr 2 EStG vorliegt.

Der AnspruchsÃ¼bergang nach Â§ 141m AFG vollzieht sich demgegenÃ¼ber bereits mit Antragstellung, also zu einem Zeitpunkt, zu dem Ã¼ber den Anspruch auf Kaug noch nicht entschieden worden ist und folglich der Umfang des AnspruchsÃ¼bergangs noch nicht konkretisiert werden kann (vgl Peters-Lange in: Gagel, AFG, Â§ 141m Rz 1). Aus GrÃ¼nden der Rechtsklarheit ist eine weite Auslegung des Â§ 141m AFG angezeigt, damit in ZweifelsfÃ¤llen ein AnspruchsÃ¼bergang stattfindet und keine Unsicherheit Ã¼ber die Rechtsinhaberschaft auftritt. Vom gesetzlichen ForderungsÃ¼bergang nach Â§ 141m AFG kÃ¶nnen deshalb Bestandteile des Arbeitsentgelts nur ausgenommen werden, wenn sich dies aufgrund ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Anordnung ergibt.

Eine derartige den RechtsÃ¼bergang nach Â§ 141m AFG ausschlieÃende Regelung fehlt hinsichtlich der Lohnsteuer. Auch Â§ 3 Nr 2 EStG kann eine dem RechtsÃ¼bergang entgegenstehende Wirkung nicht beigemessen werden; allerdings folgt aus dieser Vorschrift, daÃ der vom KlÃ¤ger gegen die Beklagte verfolgte Anspruch auf Anmeldung des fraglichen Betrages zur Konkurstabelle bzw auf RÃ¼ckabtretung ihm nicht zustand. Nach Â§ 3 Nr 2 EStG (idF des SteuerÃ¤nderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992, BGBl I 297) sind steuerfrei das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, die Arbeitslosenhilfe und die Ã¼brigen Leistungen nach dem AFG und den entsprechenden Programmen des Bundes und der LÃ¤nder, soweit sie Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden oder zur FÃ¶rderung der Ausbildung oder Fortbildung der EmpfÃ¤nger gewÃ¤hrt werden, sowie Leistungen nach Â§ 55a AFG und Leistungen aufgrund der in Â§ 141m Abs 1 und Â§ 141n Abs 2 AFG genannten AnsprÃ¼che. Die Regelung wurde durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl I 1250) mit Wirkung vom 21. Oktober 1995 neu gefaÃt. Die Neufassung hat â hier nicht erhebliche â weitere FÃ¤lle in die Steuerfreiheit einbezogen (vgl BT-Drucks 13/901 S 127). Ferner wurde Â§ 3 Nr 2 EStG wÃ¤hrend des entscheidungserheblichen Zeitraums noch durch das 2. Gesetz zur Ãnderung des AFG im Bereich des Baugewerbes vom 15. Dezember 1995 (BGBl I 1809) redaktionell mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in der Weise angepaÃt, daÃ nach dem Wort Schlechtwettergeld das Wort Winterausfallgeld eingefÃ¼gt wurde.

Die EinfÃ¼gung des Zusatzes "und Leistungen aufgrund der in Â§ 141m Abs 1 und Â§ 141n Abs 2 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes genannten AnsprÃ¼che" war erst durch das SteuerÃ¤nderungsgesetz 1992 in Â§ 3 Nr 2 EStG erfolgt. Obwohl Â§ 3 Nr 2 EStG in der bis zur Erweiterung durch das SteuerÃ¤nderungsgesetz 1992 geltenden Fassung nur die Steuerfreiheit des Kaug vorsah, entsprach es der bis 1986 geltenden Verwaltungspraxis, daÃ die BA die Ã¼bergegangenen Forderungen lediglich in HÃ¶he des Nettoentgelts zur Konkurstabelle anmeldete und die Finanzverwaltung davon ausging, daÃ Zahlungen aufgrund des gesetzlichen ForderungsÃ¼bergangs das ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht mehr berÃ¼hrten und deshalb keinen Arbeitslohn mehr darstellten (Lohnsteuerrichtlinien 1984, BStBl I, Sondernummer 2/1983 S 44; vgl zur Rechtsentwicklung Urban DB 1996, 1893; Weber KTS 1992, 338). GegenÃ¼ber der Verwaltungspraxis der BA und der Finanzverwaltung hatte das BAG darauf hingewiesen, daÃ der Konkursverwalter, wenn er den auf die BA Ã¼bergegangenen Anspruch befriedige, verpflichtet sei, die auf den ausgefallenen Betrag entfallende Lohnsteuer zu ermitteln und abzufÃ¼hren (BAGE 48, 229 = AP Nr 15 zu Â§ 611 BGB Lohnanspruch; BAG AP Nr 11 zu Â§ 117 AFG). Mit dem Ziel, die bisherige Verwaltungspraxis beizubehalten, sahen dann die Lohnsteuerrichtlinien 1987 (BStBl I, Sondernummer 4/1986 S 72) vor, daÃ die Zahlungen durch den Konkursverwalter nicht steuerpflichtig seien, weil der SteuerglÃ¤ubiger endgÃ¼ltig auf die Besteuerung des Arbeitslohnes verzichtet habe (vgl zur Kritik an dieser Auffassung Urban DB 1990, 1439 mwN). Erst mit den Lohnsteuer-Richtlinien 1990 (BStBl I 1989, Sondernummer 3/1989 S 8) gab die Finanzverwaltung ihren bisherigen Standpunkt auch im Ergebnis auf. Danach unterlagen Zahlungen des Konkursverwalters dem Lohnsteuerabzug, wenn dieser den Anspruch auf Arbeitslohn aufgrund des gesetzlichen ForderungsÃ¼bergangs (Â§ 141m Abs 1 AFG) gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt erfÃ¼llte.

Mit der Änderung des Â§ 3 Nr 2 EStG durch das Jahressteuergesetz 1992 wollte der Gesetzgeber der frÃ¼heren Verwaltungspraxis eine gesetzliche Grundlage verschaffen. In der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfes (BT-Drucks 12/1108 S 51) heiÃt es wÃ¶rtlich:

"Die zweite ErgÃ¤nzung knÃ¼pft an die bis 1990 angewendete Rechtsauslegung an, nach der Zahlungen der Konkursverwalter auf die nach Â§ 141m Abs. 1 AFG in Verbindung mit Â§ 115 SGB auf die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼bergeleiteten AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt steuerfrei belassen worden sind. Dasselbe gilt fÃ¼r die vom Konkursverwalter nach Â§ 141n Abs. 2 AFG entrichteten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge. Solche Zahlungen erfolgen regelmÃ¤Ãig erst lÃ¤ngere Zeit nach dem Insolvenzereignis. Die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit nimmt die frÃ¼heren Arbeitgeber ohne zeitliche Begrenzung, d.h. in EinzelfÃ¤llen auch mehr als ein Jahrzehnt nach dem Insolvenzereignis, noch in Anspruch. Die ehemaligen Arbeitgeber tilgen die Ã¼bergegangenen AnsprÃ¼che in aller Regel durch sehr kleine BetrÃ¤ge, hÃ¤ufig durch Verrechnung des pfÃ¤ndbaren Teils der Rente. In fast allen FÃ¤llen ist eine Zuordnung der Zahlungen zum Arbeitsentgeltanspruch bestimmter Arbeitnehmer entweder nicht oder nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohem Aufwand mÃ¶glich. Die Steuerfreiheit der Zahlungen, die bis 1990 mit unterschiedlichen, nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts aber nicht tragfÃ¤higen BegrÃ¼ndungen praktiziert worden ist, soll deshalb gesetzlich geregelt werden."

Dem Willen des Gesetzgebers, fÃ¼r die bis 1990 geltende Praxis eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, entspricht es, dem Arbeitnehmer keine ZugriffsmÃ¶glichkeit auf den Teil des Bruttoentgelts zuzugestehen, der bei Zahlung von Arbeitsentgelt als Lohnsteuer abzufÃ¼hren wÃ¤re. Im VerhÃ¤ltnis zur BA ist der Konkursverwalter bis zur Entscheidung Ã¼ber den Kaug-Antrag zur Einbehaltung nach Â§ 38 Abs 3 EStG verpflichtet. Wird der Antrag auf Kaug zurÃ¼ckgenommen bzw ganz oder teilweise ablehnend beschieden, so fÃ¤llt der Anspruch insoweit auf den Arbeitnehmer zurÃ¼ck (vgl BSGE 48, 269, 273 = SozR 4100 Â§ 141b Nr 11). Dadurch wird der Arbeitnehmer wieder Inhaber der vollen Bruttolohnforderung.

Hingegen kann der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die steuerliche Bruttorestlohnforderung mehr erheben, wenn die BA ihm antragsgemÃ¤Ã Kaug in HÃ¶he des Nettoentgelts bewilligt. Ob bei GewÃ¤hrung von Kaug die steuerliche Bruttorestlohnforderung der BA oder der Konkursmasse zusteht, kann offenbleiben. Der Regelungszusammenhang von Â§ 141m AFG einerseits und Â§ 3 Nr 2 EStG spricht eher dafÃ¼r, zu realisierende AnsprÃ¼che auch wirtschaftlich der BA zur Entlastung der Arbeitgeberschaft, die letztlich das Kaug aufzubringen hat, zu belassen. Hingegen ergeben sich aus der erwÃ¤hnten Entstehungsgeschichte zur EinfÃ¼hrung des den AnspruchsÃ¼bergang nach Â§ 141m AFG betreffenden Zusatzes in Â§ 3 Nr 2 EStG Hinweise darauf, daÃ der Gesetzgeber eine Bereicherung der Konkursmasse herbeifÃ¼hren wollte.

Ob die Rechtsstellung von Arbeitnehmern, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, deren Kaug nach Â§ 141d Abs 2 Satz 1 AFG jedoch gleichwohl unter Abzug "fiktiver Steuern" errechnet wird, einer besonderen

Beurteilung bedarf, kann ebenfalls dahinstehen. Allerdings dÃ¼rfte der AnspruchsÃ¼bergang in diesen FÃ¤llen nicht sachgerecht sein, weil der genannte Personenkreis im Ausland steuerpflichtig ist (BSG SozR 4100 Â§ 141d Nr 1) und eine VerkÃ¼rzung des Bruttolohnanspruchs deshalb widersprÃ¼chlich wÃ¤re. FÃ¼r den angesprochenen Personenkreis ist deshalb eine teilweise RÃ¼ckÃ¼bertragung der Ã¼bergegangenen Forderung zu erwÃ¤gen.

Die vom KlÃ¤ger angestrebte LÃ¶sung, die ihm Anspruch auf den vollen (steuerfreien) Bruttolohn verschaffte, enthielte im Ã¼brigen eine unangemessene BegÃ¼nstigung desjenigen Arbeitnehmers, dessen rÃ¼ckstÃ¤ndige ArbeitsentgeltansprÃ¼che durch die Kaug-Versicherung abgesichert werden (vgl schon BAG AP Nr 19 zu Â§ 611 BGB Lohnanspruch). Hierin lÃ¤ge im Ergebnis ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Grundsatz der Schadensversicherung, das versicherte Interesse auf die Kompensation des Einkommensverlustes zu beschrÃ¤nken (BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr 18; BSGE 64, 199, 200 = SozR 4100 Â§ 117 Nr 23; vgl auch BVerfGE 92, 53, 72 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6). Zwar kann sich andererseits im Einzelfall fÃ¼r den betroffenen Arbeitnehmer ein wirtschaftlicher Nachteil durch entgangene Lohnsteuererstattungen ergeben. Dies ist jedoch die notwendige Folge der Steuerfreiheit des Kaug und von Zahlungen auf Grundlage der in Â§ 141m Abs 1 AFG genannten AnsprÃ¼che. Vergleichbare Nachteile mÃ¼ssen auch die EmpfÃ¤nger der Ã¼brigen in Â§ 3 Nr 2 EStG aufgefÃ¼hrten Entgeltersatzleistungen hinnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024